

LAB-BONUS

Das schnelle und einfache Kofinanzierungsinstrument des NOI Techpark

[Vademecum – Version 1.2 – Juni 2020]

WIE FUNKTIONIEREN DIE LABORGUTSCHEINE FÜR UNTERNEHMEN?

1 LABOR AUSWÄHLEN

Das richtige Labor für meine Bedürfnisse kann ich entweder eigenständig oder mit Unterstützung der Verantwortlichen von NOI Techpark auswählen.

2 ANGEBOT ANFRAGEN

Ich wende mich an die Einrichtung, die das Labor am NOI Techpark leitet. Der Laborleiter erstellt ein maßgeschneidertes Angebot.

3 LAB-BONUS BEANTRAGEN

Ich beantrage auf der Webseite www.noi.bz.it den Lab Bonus indem ich ein kurzes Online-Formular ausfülle und das erhaltene Labor-Angebot hochlade. Via PEC sende ich anschließend das automatisch generierte und anschließend digital unterzeichnete Dokument an die NOI AG. NOI AG bewertet die Anfrage und sendet mir, wenn sie den Anforderungen entspricht, den Bonus zu, mit dem ich am Ende der Dienstleistung einen Teil der Kosten (bis zu 65%) rückerstattet bekomme.

ACHTUNG: DAS GESCHÄTZTE STARTDATUM DER LABORAKTIVITÄTEN, DAS IN DAS ONLINE-FORMULAR EINGEFÜGT WIRD, MUSS KALENDARISCH SPÄTER SEIN ALS DAS DATUM DER ANTRAGSSTELLUNG VIA PEC

4 STARTE DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LABOR

Das Labor führt die angeforderten bzw. vereinbarten Leistungen durch.

5 DIENSTLEISTUNG BEZAHLEN

Nach Abschluss der Dienstleistung stellt das Labor meiner Firma eine Rechnung aus.

6 RECHNUNG AN NOI AG SENDEN UND RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGEN

Nachdem ich die Rechnung des Labors bezahlt habe, schicke ich diese an die NOI AG, die mir innerhalb weniger Werkzeuge den Wert des Lab-Bonus zurückerstattet.

Für jegliche Zweifel oder Fragestellungen sind wir gerne für sie da:
Daniel Benelli | d.benelli@noi.bz.it | T. 0471 066 643

1. DER KONTEXT

NOI Techpark ist ein strategisches Projekt der Autonomen Provinz Bozen, das darauf abzielt, die Innovationskraft der Region zu stärken. Im NOI Techpark finden **Unternehmen, Universität** und **Forschungseinrichtungen** ein optimales Umfeld – **Räumlichkeiten, Labore und Dienstleistungen** – für Forschung und Innovation in den **vier Technologiefeldern**, die Südtirols Stärken darstellen: Green, Food, Digital und Automotive/Automation. Ziel sind die Verbesserung von Energieeffizienz, Wohnklima, Komfort und Sicherheit, die Entwicklung bekömmlicherer und nachhaltigerer Lebensmittel und die Automatisierung von Prozessen im Alltag.

Die NOI AG ist die **Organisation**, die diesen Ort koordiniert und den **Service der Laborgutscheine** verwaltet.

2. WAS IST EIN LAB-BONUS?

Laborgutscheine sind ein **einfaches und schnelles Kofinanzierungsinstrument** für die Nutzung der **Labor-Services im NOI Techpark**.

Die **Laborgutscheine** werden auf Grundlage des **Landesgesetzes 14/2006**¹ ausgestellt, welches die Rahmenbedingungen für die Unterstützung von Unternehmen im Bereich der Innovation regelt. Die Laborgutscheine werden von der NOI AG verwaltet (bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro) und nicht, wie bei anderen Fördermaßnahmen, von der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen der Provinz.

Achtung: Die Laborgutscheine entsprechen den aktuellen Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes 14/2006, auch wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.²

3. WOFÜR KANN ICH DEN LAB-BONUS VERWENDEN?

Im NOI Techpark stehen den Unternehmen rund **40 Labore** (inkl. einiger Labore „NOI at Laimburg“) zur Verfügung. Sie werden geleitet von: **EURAC Research**, der **Freien Universität Bozen**, dem **Versuchszentrum Laimburg**, **Fraunhofer Italia** und von der **NOI AG**.

Die von den Laboren des NOI Techpark angebotenen **Dienstleistungen** sind z.B. Auftragsforschung, Analyse- und Labortests und wissenschaftliche Beratung in den **Technologiefeldern** des NOI Techpark.

Einige Beispiele:

- Willst du die thermischen und optischen, statischen und dynamischen Eigenschaften von Bauelementen und -systemen testen?
- Möchtest du die Leistung eines Photovoltaikmoduls messen?
- Möchtest du die Funktion einer neuen Technologie unter extremen Wetterbedingungen testen?
- Möchtest du die natürlichen Verbindungen in deinen landwirtschaftlichen Produkten (Äpfel, Apfelsäfte, Trauben, Wein, Käse, Milch) oder in Pflanzen (Blätter, Wurzeln, Holz) mit den modernsten Analysegeräten untersuchen, die heute auf dem Markt erhältlich sind?
- Möchtest du die Lebensdauer neuer Automobilkomponenten durch kontrollierte und kontinuierliche Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen testen?
- Möchtest du ein neues Produkt mit Hilfe von hochqualifiziertem Personal und den neuesten Technologien in den Laboren des NOI Techpark entwickeln?

¹ http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/lp-2006-14/landesgesetz_vom_13_dezember_2006_nr_14.aspx

² [http://www.provincia.bz.it/innovazione-ricerca/innovazione-ricerca-universita/downloads/BollettinoUfficiale-Amtsblatt_dal-ab25.05.2018\(1\).pdf](http://www.provincia.bz.it/innovazione-ricerca/innovazione-ricerca-universita/downloads/BollettinoUfficiale-Amtsblatt_dal-ab25.05.2018(1).pdf) Art. 13 “Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen”

Die vollständige Liste aller Labore mit ihren Dienstleistungen und Kontakten findest du unter <https://noi.bz.it/de/labore>.

Du weißt nicht, welches Labor das richtige für dich ist? Du möchtest diese Möglichkeit nutzen, weißt aber nicht, welche Forschungsleistung für dein Unternehmen nützlich sein könnte? **Wir stehen dir gerne zur Seite, um das richtige Labor für deine Bedürfnisse zu finden.** Mit dem Orientierungsservice des **Lab Desk** unterstützen wir dich bei der Wahl des bestgeeigneten Labors. Kontaktiere uns einfach unter der E-Mail-Adresse info@noi.bz.it und beschreibe uns kurz deine Situation und dein Anliegen.

Wenn du eine umfassendere Unterstützung benötigst, können wir mit unserem Netzwerk aus Experten dienen, die aus den verschiedenen Technologiefeldern zusammenkommen, um Unternehmen in Südtirol bei Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten (**F&E-Beratung**) und beim Eingehen von Kooperationen (**Networking & Kooperation**) zu unterstützen. Dabei greifen sie auch auf die Labore im NOI Techpark zurück.

4. WER KANN DIE LABORGUTSCHEINE VERWENDEN? EINIGE WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Alle Südtiroler Unternehmen können den Laborgutschein beantragen und nutzen: Kleinst-, kleine, mittlere und große Unternehmen jeder Rechtsform.

Unternehmen müssen über eine **Produktionseinheit in der Provinz Bozen** verfügen und im Handelsregister Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragen sein. Unternehmen können auch in Form von **Konsortien oder Konsortialgesellschaften**, einschließlich Genossenschaften, auftreten.

Detaillierte Informationen über die Begünstigten und die genauen Definitionen findest du in den Kriterien für die Umsetzung des Provinzgesetzes 14/06, insbesondere in Artikel 3 und Anhang B.

Der Anteil der Kofinanzierung für die Dienstleistung und die Förderregelung³, nach der sie erbracht wird, hängen von der Art des Unternehmens ab. Zur Klassifizierung eines Unternehmens wird auf die Angaben der Europäischen Union verwiesen⁴:

ART DES UNTERNEHMENS	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG /1	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG /2	KOFINANZIEUNGSANTEIL (GESAMTWERT MAX. 15.000€)	REGELUNG
Kleinstunternehmen	< 10 Mitarbeiter	≤ 2 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 2 Mio. € Bilanzsumme	65%	Ausnahmeregelung
Kleines Unternehmen	< 50 Mitarbeiter	≤ 10 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 10 Mio. € Bilanzsumme	65%	Ausnahmeregelung
Mittleres Unternehmen	< 250 Mitarbeiter	≤ 50 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 43 Mio. € Bilanzsumme	60%	Ausnahmeregelung
Großes Unternehmen	≥ 250 Mitarbeiter	> 50 Mio. € Umsatz <i>oder</i> > 43 Mio. € Bilanzsumme	50%	De-minimis-Regelung

(Hinweis: Die **Obergrenze für die Anzahl der Mitarbeiter muss unbedingt eingehalten werden**, während es ausreicht, *entweder* die Grenze des Umsatzes *oder* die der Bilanzsumme zu unterschreiten. Es ist nicht notwendig, dass beide respektiert werden.)

³ Die Förderung wird in Übereinstimmung mit dem Provinzgesetz 14/06 und den folgenden europäischen Verordnungen gewährt: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ("de minimis") und Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

⁴ Siehe Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014.

- Der **Höchstbetrag eines Angebots**, für das ein Laborgutschein angefragt werden kann, beläuft sich auf **15.000€ exkl. Mehrwertsteuer**.
- Die **Untergrenze** zur Beantragung des Lab Bonus gilt für Laborleistungen mit einem Volumen **von mindestens 500€ exkl. Mehrwertsteuer**.
- Bei Dienstleistungen mit Gesamtkosten von mehr als 15.000€ werden **maximal 65%, 60% oder 50% von 15.000€** bereitgestellt.
- Die Mehrwertsteuer ist ausgeschlossen und wird den Unternehmen in Rechnung gestellt, **es sei denn, sie stellt einen Kostenpunkt für die Unternehmen dar**. Im letztgenannten Fall darf der Gesamtbetrag den Höchstbetrag von 15.000€ (der dann die Mehrwertsteuer beinhaltet) nicht überschreiten.
- Die Kofinanzierung wird nach Abzug der **Quellensteuer von 4% ausbezahlt**.⁵
- Ab Ausstellungsdatum **sind die Laborgutscheine 6 Monate lang gültig**⁶. Es besteht die Möglichkeit, Dienstleistungen mit einer effektiven Dauer von mehr als 6 Monaten zu beantragen, wie z.B. langfristige Vereinbarungen zwischen Laboratorien und Unternehmen, manchmal mit einer jährlichen Laufzeit. Auch bei „**offenen**“ **Verträgen** ist es notwendig, eine möglichst genaue Schätzung der tatsächlichen Nutzung zu erstellen. Sollte die Schlussrechnung um mehr als 25% niedriger als bei der Angabe der Schätzung sein, so wird die Kofinanzierung um 15% reduziert (z.B. von den zugesprochenen 65% wird diese nun auf 50% reduziert). **Für alle anderen Fälle** gelten die in Absatz 7 festgelegten Bedingungen.
- Es ist möglich, **mehrere Lab-Bonus pro Kalenderjahr** zu beantragen, sofern die Summe in einem Kalenderjahr die erhaltene Kofinanzierung von **maximal 9.750€** nicht überschreitet (es gilt das Datum des PEC Eingangs mit dem Antrag). Unternehmen, die von anderen Unternehmen kontrolliert werden, aber einen eigenen Namen und eine eigene MwSt.-Nummer haben, können einen Antrag stellen, ohne dass der erhaltene Lab-Bonus zwischen den verschiedenen Unternehmen aufsummiert wird. Jedes Unternehmen wird daher den maximalen Bonus erhalten. Die Kumulierung bleibt jedoch unter dem Gesichtspunkt der de-minimis-Regelung bestehen.
- Es werden **nur Kosten für Tätigkeiten der Labore des NOI Techpark** berücksichtigt. Es gibt jedoch zahlreiche weitere Möglichkeiten, finanzielle Unterstützung im Bereich Innovation, Forschung und Entwicklung zu erhalten, die nicht unter die Laborgutscheine fallen: Alle Informationen hierzu unter <http://www.provinz.bz.it/innovation-forschung/innovation-forschung-universitaet/innovation.asp>
- Laborgutscheine werden so lange vergeben, **bis alle verfügbaren Mittel aufgebraucht sind**. Sie werden in **chronologischer Reihenfolge** nach Eingang der Anfrage vergeben.

5. KRITERIEN UND VORAUSSETZUNGEN

Fassen wir die **Kriterien und Bedingungen für den Anspruch auf Laborgutscheine** zusammen:

- Das Unternehmen muss über eine **Produktionseinheit in Südtirol** verfügen. Der Anteil der Kofinanzierung hängt von der Größe des Unternehmens ab (Kleinst-/klein, mittel oder groß). Im Falle von Großbetrieben werden die Zuschüsse gemäß der De-minimis-Regelung vergeben.
- Das Labor, das die Tätigkeit/Dienstleistung ausführt, muss Teil des **NOI-Netzwerkes** sein
- Der **endgültige Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen**. Der Kostenvoranschlag muss die folgenden Informationen enthalten:
 - Die **Daten des Unternehmens**, das den Kostenvoranschlag angefordert hat.
 - Den **Namen des Labors**, das den Service/die Tätigkeit erbringen wird.
 - Eine **Beschreibung der geplanten Laborleistung** (Ziele, geplante Aktivitäten, erwartete Ergebnisse)
 - Die **Gesamtkosten**

⁵ Im Sinne von Art. 28, Abs. 2 des DPR 600/1973

⁶ Nähere Angaben finden sich in Punkt 4 der allgemeinen Bedingungen des Leitfadens.

Die Überprüfung der Voraussetzungen wird von der NOI AG durchgeführt, die im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen die Einhaltung aller im Landesgesetz 14/06 genannten Kriterien und Anforderungen überprüft.

6. WIE MAN EINE ANFRAGE STELLT

Einen **Lab-Bonus** zu beantragen ist ganz einfach:

Du kannst dich jederzeit bewerben. Nachdem du das Angebot erhalten und dich vergewissert hast, dass du alle Anforderungen erfüllst,

- fülle das kurze **Online-Formular mit deinen Daten** unter <https://noi.bz.it/de/servizi/labs/lab-bonus> aus;
- **hänge den Kostenvoranschlag an**, wo vom Online-Formular angefordert. Wichtiges Detail: Es ist nicht notwendig das Laborangebot vor dem Absenden des Antrags für den Lab-Bonus offiziell dem Forschungsinstitut zu bestätigen, falls Sie das Ergebnis des Kofinanzierungsantrags abwarten möchten, bevor Sie die Leistung bestätigen. Es ist auch nicht notwendig, dass die Daten/Termine des Laborangebotes mit denen der Online-Anfrage übereinstimmen, vorausgesetzt, dass das im Online-Formular eingegebene geschätzte Startdatum nach dem Datum der Absendung der PEC liegt.
- und sende das am Ende erstellte pdf-Dokument **digital unterschrieben per PEC an noi@pec.noi.bz.it**.

Sobald die Anfrage geprüft und die Einhaltung der Anforderungen verifiziert wurde, sendet die NOI AG dem antragstellenden Unternehmen den **Lab-Bonus** per E-Mail zu. Der Dienst des Labors kann schon vor der Mitteilung des Ergebnisses des Kofinanzierungsantrags beginnen. **Es ist jedoch unbedingt erforderlich, dass der Antrag vor Beginn der Aktivitäten gestellt wird: Das im Online-Antragsformular angegebene voraussichtliche Startdatum muss daher nach dem Datum liegen, an dem der Antrag per PEC für den Labor-Bonus gesendet wird.**

Am Ende der Dienstleistung muss das Unternehmen den Gesamtbetrag an das Laboratorium zahlen und uns dann **die Laborrechnung, einen Zahlungsbeleg** und den **vom Laboratorium erstellten Abschlussbericht** mit Angabe der **Bankverbindung** zusenden. Die NOI AG zahlt dem Unternehmen den Wert des Bonus ohne Quellensteuer (4%) innerhalb weniger Werktage aus, vorbehaltlich der ordentlichen Beitrags- und Steuerlage des Unternehmens (DURC und Agentur der Einnahmen). Auch in Fällen, in denen das Unternehmen dem Labor eine Vorauszahlung leisten muss, kann der Lab Bonus erst am Ende der Dienstleistung nach Zahlung des Gesamtbetrags beantragt werden.

Die Vertraulichkeit der Informationen ist stets gewährleistet⁷. Allerdings kann in Ausnahmefällen, und wenn die Ergebnisse des Dienstes/der Tätigkeit geheim gehalten werden möchten, können Sie vom Laborleiter eine Selbstdeklaration ausfüllen lassen, die den Abschlussbericht ersetzt. Bitten Sie den Verantwortlichen, das Dokument zur Vollständigkeit bei NOI Ag anzufordern.

Hinweis: Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in chronologischer Reihenfolge - entsprechend dem Eingangsdatum des per PEC verschickten und unterzeichneten Formulars. **Die Übertragung des Gutscheins hängt von der Restverfügbarkeit der Gelder ab.**

Für nähere Informationen: Daniel Benelli, d.benelli@noi.bz.it, T. 0471 066 643 oder info@noi.bz.it

7. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND STAATLICHE ZUSCHÜSSE

1. Dieses Vademekum behandelt die Bereitstellung von Förderungen, im Sinne der Bestimmungen für staatliche Beihilfen. Die Förderungen werden in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz 14/2006 gewährt und stehen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014. Soweit nicht in diesem Vademecum vorgesehen, verweisen wir auf das

⁷ Nähere Angaben finden sich in Punkt 7 der allgemeinen Bedingungen des Leitfadens

Landesgesetz 14/2006 und die oben genannten Vorschriften. In jedem Fall darf keine Bestimmung dieses Vademecums anders ausgelegt werden als das Landesgesetz 14/2006 und das, was durch die oben genannten Vorschriften festgelegt ist.

2. Gemäß Art. 26 des GvD 33/2013 (Transparenzverordnung) für öffentliche Förderungen werden in vorliegendem Vademecum die Kriterien und Zuweisungsmodalitäten für den Lab-Bonus veröffentlicht und ständig aktualisiert – sie sind online unter www.noi.bz.it verfügbar. Die Förderungen werden gewährt, bis die verfügbaren Ressourcen der NOI AG erschöpft sind.
3. Die angegebenen Ausgaben müssen sich auf die Nutzung des Labors und auf Kosten außerhalb des Unternehmens beziehen. Interne Kosten im Sinne von Artikel 9, Absatz 4 der Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes 14/2006 zur Innovationsförderung sind nicht förderfähig. Als interne Kosten sind jene anzusehen, die sich auf die Tätigkeiten des internen Personals und pauschale Allgemerkosten sowie auf Kosten für Maschinen, Anlagen, Instrumente und Ausrüstungen, Gebäude und Grundstücke sowie Materialien beziehen, die direkt vom Antrag stellenden Unternehmen verwendet werden.
4. Die Rechnung für eine Rückerstattung mittels Lab-Bonus muss innerhalb der auf dem Bonus angegebenen Frist zugestellt werden. Andernfalls verliert das Unternehmen automatisch den Anspruch auf die Förderung und kann keine weiteren Ansprüche gegen die NOI AG geltend machen. Im Falle von Verzögerungen bei der Inbetriebnahme oder Durchführung der Dienstleistung kann das Unternehmen schriftlich eine Verlängerung beantragen, in der die Gründe der Verzögerung angegeben werden. Die NOI AG kann den Verlängerungsantrag annehmen oder ablehnen.
5. Die NOI AG behält sich das Recht vor, den gewährten Betrag zu kürzen, wenn er zu einer Überschreitung der in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) festgelegten Höchstgrenzen führt oder wenn keine ausreichenden Mittel verfügbar sind. Die NOI AG behält sich in jedem Fall das Recht vor, die in diesem Vademecum vorgesehenen Förderungen nicht zu gewähren und haftet nicht, falls dieses Förderinstrument in Folge von Gesetzesänderungen nicht mehr zulässig sein sollte.
6. Für die Berechnung des Lab-Bonus sind die Gesamtkosten des zum Zeitpunkt der Anfrage beigefügten Kostenvoranschlags maßgebend. Sind die angefallenen Kosten höher als geplant, darf der Wert des Lab-Bonus nicht steigen und eine mögliche Differenz wird vom Unternehmen getragen. Sind die angefallenen Kosten jedoch niedriger als die der Schätzung, wird der Bonus proportional gekürzt und der Prozentsatz auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Beispiel: geschätzte Kosten 10.000€, Kofinanzierung 65%, Bonuswert 6500€. Tatsächliche Endkosten der Dienstleistung 9.000€, Kofinanzierung gewährt 65%, Wert des Bonus automatisch auf 5.850€ reduziert.
7. Vertraulichkeit: Die über das Unternehmen und über das Projekt zur Verfügung gestellten Informationen und Daten werden von der NOI AG streng vertraulich behandelt. Die Mitteilung von Informationen an Dritte findet statt, wenn eine Zusammenarbeit für die Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen ihres Arbeitsvertrages zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch, wenn das betreffende Projekt nicht zu Ende geführt wird oder bereits abgeschlossen ist.
8. Labor-Bonus dürfen nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen für dieselben Spesen kumuliert werden.
9. Die NOI AG behält sich das Recht vor, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die tatsächliche Durchführung des Projekts angemessen zu überprüfen.
10. Dieses Vademecum wird auf der Website des NOI Techpark (www.noi.bz.it) veröffentlicht.